



Sehr geehrte Mitglieder, liebe Freunde!

Wir möchten Sie gerne auf die Möglichkeit hinweisen, Ihrerseits Beiträge an uns zu senden. Wir veröffentlichen gerne aktuelle Informationen über Ihr Unternehmen, neue allfällige Produkte und Dienstleistungen, die für andere Mitglieder vom Interesse sein können. Die SÖHK bietet diese Leistung kostenlos allen Mitgliedern an.

Wir laden Sie herzlich ein, die deutsche und slowakische Version Ihres Beitrages und Ihr Firmenlogo per Mail an sohk@sohk.sk zu senden. Mehr Informationen erhalten Sie unter der Nummer 00421/2/63536787,88.

➔ Inhalt

Inhalt	1
Wir heißen neue Mitglieder willkommen.....	2
Wir laden Sie ein.....	2

Wir bereiten vor	2
Veranstaltungen Rückblick	3
Recht und Legislative.....	3



→ Wir heißen neue Mitglieder willkommen

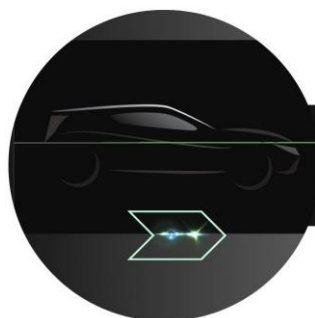
Sensoneo j.s.a.

((SENSONEO))

Facility management

[mehr](#)

→ Wir laden Sie ein



Budúcnosť automobilového priemyslu
Die Zukunft der Autoindustrie

M O T O R
— C A R

SIEMENS

17.01. 2024, 10:00

Zukunft und Herausforderungen der
Automobilindustrie,
Hotel Park Inn, Bratislava, [mehr](#)



New Year's Cocktail 2024

psh KPMG

24.01. 2024, 17:00

New Year's Cocktail 2024 in hotel Albrecht,
Mudroňova 82, Bratislava, [mehr](#)



Novely daňových zákonov
platné od 1.1.2024

Novellen der Steuergesetze
gültig ab 1.1.2024

Grant Thornton

PORSCHE
SLOVAKIA

KPMG

31.01. 2024

Novellen der Steuergesetze gültig ab 1.1. 2024,
ONLINE Webinar, mehr Infos bald zur Verfügung

→ Wir bereiten vor

08.02. 2024 – Neujahrs ChamCham Tax Seminar

09.02. 2024 – Ball der Slowakisch-österreichischen Handelskammer in Thermia Palace Piešťany

Februar 2024 - New Year's SPEED BUSINESS MEETING

➔ Veranstaltungen Rückblick

Adventsseminar: Welche steuerlichen Änderungen hat uns der Nikolaus gebracht?

07.12. 2023, 09:00, Pálffyho Palác, Zámocká ul.47, Bratislava, mehr finden Sie [HIER](#)

Winter Meet Up mit LeitnerLeitner und Wolf Theiss

12.12. 2023, 10:00, Beigli Hotel & Garden, Baštová 4, Bratislava, mehr finden Sie [HIER](#)

Legislative Änderungen im Bereich der Steuern ab 1.1. 2024

13.12. 2023, 09:00, ONLINE WEBINAR – auf Slowakisch, mehr finden Sie [HIER](#)

Wei(h/n)achtsfest 2023

13.12. 2023, 14:30, Eisenstadt, mehr finden Sie [HIER](#)

ESG in der slowakischen Gesetzgebung / worauf Sie sich vorbereiten sollten

18.12. 2023, 10:00, ONLINE WEBINAR – auf Slowakisch, mehr finden Sie [HIER](#)

Fotos von den Veranstaltungen sind auf der letzten Seite des Flash News zu finden.

➔ Recht und Legislative

EVERSHEDS
SUTHERLAND

EuGH präzisiert die Regeln für die Verhängung von Geldbußen bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung

Der Gerichtshof der Europäischen Union ("EuGH") hat in seiner jüngsten Rechtsprechung (EuGH-Urteile in den Rechtssachen C-683/21 und C-807/21 vom 5. Dezember 2023) die Auslegungsregeln für die Verhängung von Geldbußen durch Aufsichtsbehörden bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ("DSGVO") wie folgt präzisiert:

1/ Bedingungen für die Verhängung von Sanktionen - Die Mitgliedstaaten sind nicht berechtigt, neue materielle Bedingungen zu schaffen, an die die Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats bei der Verhängung von Geldbußen gebunden wäre, da die Artikel 83 und 84 der DSGVO die Festlegung von prozeduralen Regeln für die Verhängung von Sanktionen bei Verstößen gegen die DSGVO erlauben, nicht aber materiellen;

2/ Keine Geldbuße ohne Verschulden - die Datenschutz-Grundverordnung lässt die Verhängung einer Geldbuße ohne Verschulden des verpflichteten Subjektes nicht zu, das sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig sein kann; daher ist das Verschulden des für die Verarbeitung Verantwortlichen Voraussetzung für die Verhängung einer Sanktion (Geldbuße);

3/ Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen unabhängig von der Position des Mitarbeiters - wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche eine juristische Person ist, ist es nicht von Bedeutung, ob der Verstoß gegen die DSGVO von einem leitenden Angestellten oder einem einfachen Mitarbeiter begangen wurde;

4/ Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter - der für die Verarbeitung Verantwortliche haftet auch für die in seinem Auftrag von einem Vermittler durchgeführte Verarbeitung, d. h. gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen kann eine Geldbuße für die in seinem Auftrag von einem Auftragsverarbeiter durchgeführte Verarbeitung verhängt werden, es sei denn, der Vermittler hat die Verarbeitung für seine eigenen Zwecke durchgeführt oder die Daten in einer Weise verarbeitet, die mit den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht vereinbar ist (in diesem Fall gilt der Vermittler als für die Verarbeitung Verantwortlicher).

5/ Ausmaß der Verantwortung der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen - Ausmaß der gemeinsamen Verantwortung der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen kann variieren und wird von Fall zu Fall beurteilt, da die Einrichtungen in verschiedenen Phasen und Abschnitten an der Verarbeitung der Daten beteiligt sein können;

6/ Höhe der Geldbuße - die Höhe der Geldbuße wird auf der Grundlage des Umsatzes der Gruppe als Ganzes im vorangegangenen Geschäftsjahr berechnet, wenn die sanktionierte Einrichtung Teil einer Unternehmensgruppe ist.

Die Entscheidung des EuGH bringt mehr Klarheit für die nationalen Aufsichtsbehörden bei der Verhängung von Geldbußen für Verstöße gegen die DSGVO und eine klarere Definition der Regeln für die Verhängung von Sanktionen gegen für die Verarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter.

Autorin Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.:



JUDr. Simona Makúchová
Rechtsanwältin

**EVERSHEDS
SUTHERLAND**

Neues Gesetz über die Ausgleichssteuer

Am 31.12.2023 tritt ein neues Gesetz über die Ausgleichssteuer zur Sicherstellung eines Mindestmaßes an Besteuerung multinationaler Unternehmensgruppen und großer inländischer Gruppen in Kraft, mit dem die Richtlinie des Rates (EU) 2022/2523 in unsere Gesetzgebung umgesetzt wird.

Die zusätzliche Besteuerung gilt für in der Slowakischen Republik ansässige Unternehmen, die Mitglieder einer multinationalen Unternehmensgruppe oder einer großen nationalen Gruppe sind, die in den konsolidierten Abschlüssen ihrer Hauptmuttergesellschaft in mindestens zwei der vier Abrechnungszeiträume, die dem untersuchten Abrechnungszeitraum unmittelbar vorausgehen, einen Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. EUR erzielt hat.

Ist der effektive Steuersatz dieser Unternehmen niedriger als der Mindeststeuersatz, d. h. 15 %, so wird der Prozentsatz der Zusatzsteuer als Differenz zwischen dem Mindeststeuersatz und dem effektiven Steuersatz berechnet. Der effektive Steuersatz ist das Verhältnis zwischen der Summe der bereinigten einbezogenen Steuern der Basiseinheiten und dem anrechenbaren Nettoeinkommen der Basiseinheiten. Die Mindestbesteuerung wird also durch die Erhebung einer Zusatzsteuer sichergestellt.

Autorin Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.:



Mgr. Andrea Mochorovská
Konzipientin





GENERÁLNÍ PARTNERI / GENERALPARTNER



SLOVENSKO - RAKÚSKA OBCHODNÁ KOMORA
SLOWAKISCH - ÖSTERREICHISCHE HANDELSKAMMER

